

# Statuten

der

## Holzcorporation Landforst Oberrieden

### 1. ABSCHNITT.

#### Bestand und Zweck der Corporation.

##### § 1.

Die Landforstgenossen sind Eigentümer des Landforstes und bilden eine selbstständige Corporation mit Teilrechten, «Landforstcorporation Oberrieden» genannt, mit Sitz in Oberrieden.

##### § 2.

Der Zweck der Corporation ist: Durch eine rationelle Forstwirtschaft den grösstmöglichen Nutzen aus der Waldung zu ziehen, weshalb auch die Waldung, Holz und Boden ohne behördliche Bewilligung nie verteilt werden darf, sondern immer gemeinsam benutzt werden soll: (§ 36 der F. G.)

##### § 3.

Die Forstgerechtigkeiten, deren es zur Zeit 19<sup>1</sup>/<sub>2</sub> (oder 39<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Lose) gibt, können von den einzelnen Anteilhabern wohl verkauft, vererbt, vertauscht und auch verpfändet werden, nicht aber Grund und Boden der Corporation. Anteilhaber dürfen ihre Gerechtigkeit nicht zusammen mit ihrer Liegenschaft verpfänden, eine allfällige Verpfändung hat unab-

hängig von einander für Gerechtigkeit und Liegenschaft, getrennt, zu erfolgen. Ein Korporationsmitglied kann mehr als eine Gerechtigkeit besitzen.

## 2. ABSCHNITT.

### Organisation.

#### § 4.

Die Organe der Korporation sind:

1. Die Korporationsversammlung.
2. Die Forstkommision.
3. Die Rechnungsprüfungskommission.
4. Der Förster.

#### 1. Korporationsversammlung.

#### § 5.

Sämtliche Besitzer von Teilrechten bilden die Korporationsversammlung. Sie versammeln sich alle Jahre zur ordentlichen Rechnungsabnahme und zur Anhörung des Forstberichtes, ferner zur Vornahme der ihr zustehenden Wahlen und zur Behandlung anderer, den Landforst betreffender Geschäfte, welche über die Kompetenz der Forstkommision hinaus gehen; ausserordentlich, wenn die Kommission dringender Geschäfte wegen dies für nötig erachtet oder die Anteilhaber von  $\frac{1}{3}$  sämtlicher Teilrechte es verlangen.

#### § 6.

Für die Leitung und den Gang der Verhandlungen gelten die für die Gemeindeversammlungen aufgestellten Grundsätze.

#### § 7.

Bei Abstimmungen fallen auf 1 Los 4 Stimmen, auf  $\frac{1}{2}$  Los 2 Stimmen, auf  $\frac{1}{4}$  Los 1 Stimme. Kleinere Teilrechte können sich auf  $\frac{1}{3}$  oder  $\frac{1}{4}$  Los verständigen. (§§ 50 Abs. 1 und 52 des E.G. zum Z.G.B.) Stellvertretung in eigener Familie ist ohne Vollmacht gestattet, andere Stellvertreter haben eine schriftliche Vollmacht beizubringen. (§ 51 des E.G. zum Z.G.B.)

Für jede Korporationsversammlung werden 2 Stimmenzähler durch offenes Mehr gewählt.

#### § 8.

Die Korporationsversammlung wählt aus ihrer Mitte durch geheimes absolutes Stimmenmehr auf vierjährige Amtsdauer, mit Wiederwählbarkeit, eine Vorsteherchaft, Forstkommision, bestehend aus 7 Mitgliedern, und aus denselben den Präsidenten; ferner durch offenes Mehr die Rechnungsprüfungskommission, bestehend aus drei Mitgliedern. Sämtliche Wahlen haben jeweils mit der Gesamt-erneuerung der Gemeindebehörden stattzufinden.

#### § 9.

Jeder Forstanteilhaber, oder dessen Sohn, der das 20. Altersjahr zurückgelegt hat, ist in die Forstkommision wählbar und zur Annahme einer auf ihn gefallenen Wahl wenigstens für eine Amtsdauer verpflichtet.

#### § 10.

Der Korporationsversammlung steht im fernern zu, die Genehmigung:

1. der jährlichen Gutsrechnung und des forstlichen Jahresberichtes.
2. des jeweiligen von den Forstbehörden entworfenen Wirtschaftsplanes.
3. der durch die Forstkommision vorberatenen Strassenbauten und anderer Anträge, die eine Ausgabe von mehr als Fr. 1000.— erfordern.

3000.— 1966  
Fr. 1987

#### § 11.

Abstimmungen über zu fassende Beschlüsse geschehen in der Regel durch offenes Mehr, es kann aber auch geheime Abstimmung beschlossen werden, (§ 50, Abs. 2 des E.G. zum Z.G.B.) Niemand darf bei einer Abstimmung in der Versammlung der Mitglieder mehr als einen Drittel sämtlicher Teilrechte vertreten. (§ 53 des E.G. zum Z.G.B.)

## 2. Forstkommission.

### § 12.

Die Forstkommission besorgt als vollziehende Behörde der Landforstkorporation die Anweisungen der forstlichen Aufsichtsorgane. Sie übernimmt die Anordnung und Einteilung der jährlichen Nutzungen, verfügt über Anpflanzung, Reinigung und Aufästung des Waldes, über Unterhalt und Verbesserung alter und Anlegung neuer Strassen und Wege innerhalb der ihr zustehenden Kompetenz.

Sie ist zur Anordnung und Ausführung alles dessen befugt und verpflichtet, was zur Abwendung von Schaden dient und im Interesse einer richtigen, gutgeführten Forstwirtschaft liegt. Sie wacht insbesondere über getreue Pflichterfüllung des Försters.

### § 13.

Um ihren Anweisungen und Verfügungen, besonders solchen über Holzfällung in jungen Kulturen, Nachachtung zu verschaffen, ist die Kommission zur Ausfällung angemessener Ordnungsbussen gegen Ungehorsame und Zuwiderhandelnde befugt. Bei Uebertretung hat der Förster dem Präsidenten sofort Anzeige zu erstatten.

### § 14.

Bei vorkommenden Handänderungen kann sie kleinere Teilrechte eines gleichen Eigentümers in ein Los zusammenziehen. Handänderungen sind sofort dem Förster und dem Aktuar zu melden.

### § 15.

Die Forstkommission prüft die jährlichen Gutsrechnungen, verabschiedet sie erstinstanzlich und übergibt sie dann zur weiteren Prüfung der Rechnungsprüfungskommission.

Disponiblen Gelder legt sie auf den Antrag des Gutsverwalters zinstragend an und haftet für die Solidität der gemachten Anleihen.

### § 16.

In ihrer ersten Sitzung wählt sie den Vizepräsidenten, den Strassenpräsidenten, den Gutsverwalter, den Ak-

tuar und den Förster. Bei einer Neuwahl des Försters hat sie 6—8 Anteilhaber aus beiden Bezirken zuzuziehen.

Die einzelnen Mitglieder der Forstkommission haben folgende Befugnisse und Kompetenzen:

#### a) Der Präsident.

##### § 17.

Der Präsident leitet alle die Waldung betreffenden Geschäfte. Ueber minderwichtige laufende Geschäfte kann er von sich aus verfügen, hat aber in der nächsten Sitzung der Kommission Bericht zu erstatten und deren Genehmigung einzuholen.

Er ist neben dem Gutsverwalter zugleich Schlüssler der feuerfesten Schirmlade und hat darauf zu halten, dass darin die Wertschriften, der Bürgschaftsschein des Gutsverwalters, die Teilungsurkunde von Stadt- und Landforst, wichtige Verträge, Schriften, der Wirtschaftsplan, sowie die Jahresrechnungen und Forstberichte aufbewahrt werden.

#### b) Der Vizepräsident.

##### § 18.

Der Vizepräsident vertritt in Verhinderungsfällen den Präsidenten und hat als solcher die gleichen Pflichten und Kompetenzen wie der Präsident.

#### c) Der Gutsverwalter.

##### § 19.

Der Gutsverwalter führt die Kassa und stellt jährlich auf 31. August Rechnung. Er leistet für das ihm anvertraute Gut Bürgschaft von Fr. 5000.— durch zwei von der Forstkommission zu genehmende Bürgen. Er besitzt einen Schlüssel zu der in seiner Wohnung aufbewahrten Schirmlade. Er bezieht für seine Arbeit eine von der Forstkommission zu bestimmende Entschädigung.

#### d) Der Aktuar.

##### § 20.

Der Aktuar hat ein genaues Protokoll zu führen über alle vorkommenden Geschäfte und Beschlüsse der

Korporationsversammlung und der Forstkommision, sowie ein Verzeichnis über die Besitzer der Forstgerechtigkeitssteile, das alle vier Jahre mit dem Notariatsprotokoll zu vergleichen ist.

Er bezieht für seine Arbeiten ebenfalls eine von der Forstkommision zu bestimmende Entschädigung.

e) Der Strassenpräsident.

§ 21.

Der Strassenpräsident hat die Aufsicht über die gute Instandhaltung der Abfuhrstrassen; er stellt der Kommission Antrag auf Verbesserung bestehender und über die Anlage von notwendigen neuen Strassen.

f) Die Schatzungskommision.

§ 22.

Die Schatzungskommision besteht aus den Mitgliedern der Forstkommision und dem Förster. Sie bestimmt das Quantum des auszuteilenden Durchforstungsholzes und hat alljährlich rechtzeitig im Herbst die betr. Abteilungen, mit Ausnahme der jüngeren Bestände, zu durchgehen, alles schadhafte und unterdrückte Holz anzuzeichnen, zu messen und in 39 Lose einzuteilen. Ebenso bestimmt sie Ort und Quantum des Schlages nach Massgabe des Wirtschaftsplanes und des jährlichen forstamtlichen Betriebsplanes. Die Kommissionsmitglieder beziehen als Entschädigung ein angemessenes Taggeld.

3. Die Rechnungsprüfungskommision.

§ 23.

Der Rechnungsprüfungskommision liegt die Prüfung der Rechnung sowie der Geschäftsleitung der Forstkommision ob. Ihr sind von letzterer die wünschbaren Aufschlüsse und nötigenfalls die Protokolle zur Verfügung zu stellen.

Die Kommision hat ihren Befund innert 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung dem Aktuar behufs Einberufung der Korporationsversammlung mitzuteilen.

Je ein Mitglied der Forst- und der Rechnungsprüfungskommision haben zweimal jährlich beim Gutsverwalter Kassatur zu machen und der Forstkommision schriftlich Bericht zu erstatten.

4. Der Förster.

§ 24.

Der Förster hat bei seinen Amtsverrichtungen die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, insbesondere die Dienstinstruktion für Gemeinde- und Korporationsförster im Kanton Zürich, vom 20. Oktober 1928, das besondere Reglement und die Anweisungen der Forstkommision zu beachten. Er ist in erster Linie der Forstkommision für seine Verrichtungen verantwortlich. Er stellt der Forstkommision zu Händen der Korporation und dem Kreisforstamt den forstlichen Jahresbericht zu.

3. ABSCHNITT.

Nutzung.

§ 25.

Die Anteilhaber haben nach der Grösse ihrer Teilrechte Anspruch auf den jährlichen Waldnutzen und es wird derselbe folgendermassen geregelt:

1. Ausgabe des Stichelholzes aus den jüngeren Beständen und des Durchforstungsmaterials aus den älteren Beständen.

2. Ertrag vom Schlagholz: Der Schlag ist unter Aufsicht zu fällen, d. h. jeder Anteilhaber fällt das von der Forstkommision für jedes Los festgesetzte Quantum Festmeter. Er wird hiezu vom Förster aufgeboten, für die Reihenfolge ist die Nummer des für das Durchforstungsholz gezogenen Loses massgebend, die Heizi ist sein Eigentum, ist aber innert drei Tagen aus dem Schlag zu entfernen.

§ 26.

Nach Anzeichnung oder Fällung des ganzen Schlages besorgt die Kommision den Verkauf nach Gutfinden. Auf

ihren Antrag kommt der Erlös nach Eingang sämtlicher Kaufbeträge unter Abrechnung der erlaufenen Kosten zur Verteilung unter die Anteilhaber nach der Grösse ihrer Teilrechte. Die Forstkommision ist verpflichtet, Anteilhabern, die für eigene Bauzwecke Holz bedürfen, Stücke ausser dem Schlag zum mittleren Verkehrswert zu verabfolgen.

Bei aussergewöhnlichem Holzanfall durch Schneedruck, Windfall etc. kann die Forstkommision eine öffentliche Steigerung abhalten.

Das gekaufte Holz ist vom Käufer selbst oder unter dessen Aufsicht bis zur festgesetzten Abfuhrzeit aus dem Walde zu schaffen. Diese Bestimmung ist bei jeder Steigerung als Gantbedingung zu veröffentlichen.

#### § 27.

Kein Anteilhaber oder Holzkäufer ist berechtigt, Holz innert dem Landforstgebiet auf eigene Rechnung auf öffentliche Gant zu bringen.

### 4. ABSCHNITT.

#### Fronung.

#### § 28.

1. Die vorkommenden Waldarbeiten werden durch die Anteilhaber fronweise ausgeführt, nötigenfalls auch durch bezahlte Arbeiter im Akkord oder Taglohn.

2. Die Arbeiten werden unter Leitung und Aufsicht der Forstkommision und des Försters ausgeführt und es wird zum Frondienst durch die Fronkarte wenigstens 18 Stunden vor der angesetzten Zeit aufgegeben. Bei unentsuldigtem Ausbleiben wird nicht mehr aufgegeben, sondern ein zeitgemässer Taglohn zu handen der Forstkasse verrechnet und es werden dafür bezahlte Arbeiter eingestellt.

3. Zum Fronen sind nur körperlich und geistig gesunde und kräftige Männer vom 17. Altersjahre an beizuziehen. Für eine bestimmte Arbeit untaugliche Froner, können zurück-

gewiesen werden. Für Unfälle sind Froner und Arbeiter während der Arbeitszeit versichert.

Für durch Froner böswillig oder gleichgültig angerichteter Schaden oder für Vergehen jeder Art haftet der Korporation gegenüber auf alle Fälle der Anteilhaber. Ist ein Anteilhaber zum Fronen aufgegeben, so hat er pünktlich zur festgesetzten Zeit auf dem bestimmten Platz mit dem angegebenen guten Geschirr zu erscheinen. Zu spät erscheinende Froner können zurückgewiesen und als nicht erschienen verzeichnet werden, ebenso werden Arbeiter mit untauglichem Geschirr nicht angenommen. Ohne besondere Bemerkung gilt die Aufforderung für einen Mann und einen Tag.

5. In der Regel dauert die Arbeit vom 1. April bis 30. September von 7 $\frac{1}{2}$  Uhr morgens bis 5 Uhr abends und vom 1. Oktober bis 31. März von 8 Uhr morgen bis 5 Uhr abends, Zehnzeit  $\frac{1}{2}$  Stunde, Mittagszeit 1 $\frac{1}{4}$  Stunden. In dringenden Fällen können diese Arbeitszeiten abgeändert werden.

6. Froner, die den Anordnungen des die Aufsicht führenden Vorstehers oder Försters keine Folge leisten, oder trotz erfolgter Mahnung unfleissig sind, werden von der Arbeit weggewiesen und zwar ohne Anrechnung der von ihnen am betreffenden halben Tage schon geleisteten Arbeit.

### 5. ABSCHNITT.

#### Abfuhr.

#### § 29.

Das aus den Schlägen und Durchforstungen bezogene oder gekaufte Holz muss bis 1. März aus dem Bestand geschafft werden unter möglichster Schonung der Verjüngung und des Bestandes. Bis 15. April ist sämtliches Holz aus der Waldung zu entfernen oder sauber zu entriden. Nach dem 1. Mai liegen gebliebenes unentridenes Holz und nicht weggeführte Heizi fallen an die Korporation zurück zur Verwertung. Vorbehalten bleiben besondere Verfügungen der Forstkommision bei schlechtem Wetter, Schneedruck oder Windfall.

## 6. ABSCHNITT.

### Schlussbestimmungen.

#### § 30.

Vorstehende Statuten treten nach ihrer Annahme durch die Korporationsversammlung und nach Genehmigung durch die Direktion der Volkswirtschaft des Kantons Zürich sofort in Kraft und es verpflichten sich die ganze Korporation, ihre Vorstehererschaft und jeder einzelne Anteilhaber, ihnen genau nachzuleben und sie in allen Teilen zu erfüllen.

Die Statuten sind in einer genügenden Anzahl von Exemplaren zu drucken und es ist jedem Anteilhaber ein Exemplar zuzustellen. Mit der Annahme vorstehender Statuten werden diejenigen vom 13. März 1920 aufgehoben.

Also beschlossen durch die Korporationsversammlung

Oberrieden, den 27. April 1940

Der Präsident: *H. Pfister.*

Der Aktuar: *Rud. Meier.*

Vorstehende Statuten werden anmit genehmigt:

Zürich, den 26. November 1940.

Direktion der Volkswirtschaft:  
*Nobs.*

# Statutenänderung der Holzkorporation Landforst Oberrieden

## Neuer § 3

Die Forstgerechtigkeiten, deren es zur Zeit 19,5 (oder 39 Lose) gibt, können von den einzelnen Anteilhabern wohl verkauft, erbt, vertauscht, und auch verpfändet werden, nicht aber Grund und Boden der Korporation. Anteilhaber dürfen ihre Gerechtigkeiten nicht zusammen mit ihrer Liegenschaft verpfänden, eine all-fällige Verpfändung hat unabhängig voneinander für Gerechtig-keit und Liegenschaft getrennt zu erfolgen. Einem Korporations-Mitglied können nicht mehr als zweieinhalb Gerechtigkeiten zu Eigentum zustehen. Vorbehalten bleibt der Anfall von Gerechtig-keiten durch Erbschaft.

Bei freihändiger Veräußerung von Gerechtigkeiten, hat die Holzkorporation Landforst Vorkaufsrecht. Dieses Vorkaufsrecht ist jeweils für die Dauer von zehn Jahren in dem beim Grundbuch-amt geführten Verzeichnis der Korporations-Teilrechte vorzumer-ken. Das Vorkaufsrecht erlischt, wenn es innert dreißig Tagen seit Bekanntgabe des Vorkaufsfalles an den Präsidenten der Forst-kommission nicht ausgeführt wird.

## § 14 neuer Absatz 2

Die Korporations-Versammlung entscheidet über die Ausübung des Vorkaufsrechtes. Ueber die tunliche Weiterveräußerung von aufgekauften Gerechtigkeiten entscheidet die Korporationsver-sammlung.

## § 10 neuer Absatz 3

Der durch die Forstkommision vorbereiteten Straßebauten und anderer Anträge, die eine Ausgabe von mehr als Fr. 3000.— erfordert.

Also beschlossen durch die Korporations-Versammlung.

Oberrieden, den 21. Februar 1966

Der Präsident: *Hch. Schättli*  
Der Aktuar: *Arn. Müller*

Vorstehende Statuten werden anmit genehmigt:

Zürich, den 14. Juni 1966

Direktion der Volkswirtschaft  
des Kantons Zürich  
*Egger*

# Änderung der Statuten vom 27. April 1940 / 21. Februar 1966

## § 3 neuer Absatz 2

Der kleinste Korporationsanteil ist ein Achtel Gerechtigkeit, entspre-chend ein Viertel Los.

## § 10 Absatz 3

Der durch die Forstkommision vorbereiteten Strassenbauten und an-derer Anträge, die eine Ausgabe von mehr als Fr. 8000.— erfordert.

Beschlossen durch die Korporationsversammlung.

Oberrieden, 19. März 1981

Der Präsident: *Heinr. Schoch*

Der Aktuar: *Jak. Egli*

Vorstehende Statuten werden genehmigt.

Zürich, 3. Juli 1981

Direktion der Volkswirtschaft  
des Kantons Zürich  
*Künzi*